

Abstimmung vom 22.5.1949

Nein zum Nationalbank- artikel trotz schwacher Gegenkampagne

**Abgelehnt: Bundesbeschluss über die Revision von
Art. 39 der Bundesverfassung betreffend die
Schweizerische Nationalbank**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Nein zum Nationalbankartikel trotz schwacher Gegenkampagne. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 215–216.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Der Notenbankartikel der Bundesverfassung (vgl. Vorlage 37) räumt dem Bund einzig «bei Notlagen in Kriegszeiten» die Kompetenz ein, Banknoten als gesetzliche Zahlungsmittel zu erklären. Somit sind im Normalfall nur die Nationalbank und die öffentlichen Kassen verpflichtet, Banknoten als Zahlungsmittel entgegenzunehmen. Die Banknote ist somit «nicht gesetzliches Geld, sondern bloss Geldsurrogat» (BBl 1948 III 698). Von seiner Befugnis, für Noten ausnahmsweise einen gesetzlichen Kurs zu erklären, macht der Bund jedoch dauerhaft Gebrauch, nämlich von 1914 bis 1930 und im Zusammenhang mit dem Beschluss zur Abwertung des Frankens um 30% ab 1936. Diese Massnahme wird im Rahmen der Übergangsordnung des Finanzhaushaltes von Volk und Ständen sanktioniert und danach zweimal verlängert (vgl. Vorlage 128). Die Rechtsgültigkeit dieses Fiskalnotrechts fällt jedoch Ende 1949 dahin.

Der Bundesrat schlägt nun vor, aus der Ausnahmeregelung den Normalfall zu machen und hierzu den Notenbankartikel anzupassen. Der Bund soll die dauernde Kompetenz haben, das Notengeld als Zahlungsmittel zu erklären. Zum einen begründet er diesen Schritt damit, dass das Notengeld zum unbestrittenen Zahlungsmittel geworden sei. Seit der Änderung der Goldparität des Frankens von 1936 hätten die bestehenden Goldmünzen umgekehrt «praktisch ihre Eigenschaft als Münzen eingebüsst. Sie sind Ware geworden». Würde somit der gesetzliche Kurs wegfallen, «wäre kein Zahlungsmittel mit unbeschränkter Zahlkraft mehr vorhanden» (BBl 1948 III 698–699).

Das Parlament folgt diesem Vorschlag des Bundesrates beinahe einmütig. Lediglich die beiden der Freigeldbewegung zugeneigten Nationalräte der liberalsozialistischen Partei stimmen gegen die Revision.

GEGENSTAND

Volk und Stände stimmen (neben unbedeutenden Änderungen) darüber ab, ob Art. 39 Abs. 6 geändert werden soll. Der neue Absatz lautet: «Der Bund kann die Banknoten und andere gleichartige Geldzeichen als gesetzliche Zahlungsmittel erklären. Er schreibt hierfür eine genügende Deckung vor.»

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die Kampagne zum Notenbankartikel steht ganz im Schatten der gleichzeitig stattfindenden Abstimmung über das Tuberkulosegesetz (vgl. Vorlage 147). Die Vorlage erregt kaum öffentliche Aufmerksamkeit. Alle Parteien mit Ausnahme der Liberalsozialisten und des Landesrings der Unabhängigen empfehlen ein Ja. Am LdU-Landestag ist die Neinparole allerdings umstritten. Der Schweizerische Bauernverband macht zusätzlich antietatistische und teilweise demagogische Ablehnung von liberalistischen wirtschaftsnahen Organisationen aus (Meynaud 1969: 71).

Die Gegner argumentieren mit einem angeblich starken Kaufkraftverlust des Schweizer Frankens seit dem Zweiten Weltkrieg, der Lohnempfänger, Sparer und Gläubiger schädige. Sie lehnen die Revision deshalb ab, weil sie darin eine verpasste Chance sehen, den Nationalbankartikel zu einem

griffigen Instrument für eine Preisstabilitätspolitik zu machen, wie dies die «Kaufkraftinitiative» der Liberalsozialisten vorsehe (vgl. Vorlage 156). Gleichzeitig greifen sie die Vorschrift zur Deckung der Banknoten an. Die Golddeckung wird als Illusion bezeichnet, welche auch bisher nicht verhindert habe, dass «unser Franken durch die Inflation entwertet wurde» (TA vom 13.5.1949). Meynaud (1969: 71) verweist auf ein psychologisches Argument: «Manifestement les opposants ont su jouer de la crainte d'une renonciation définitive à la liberté de l'or.»

Die Befürworter argumentieren ähnlich wie der Bundesrat mit der Gefahr, dass ohne Verfassungsänderung jegliches Zahlungsmittel mit unbeschränkter gesetzlicher Zahlkraft fehlen würde. Sie betonen, dass durch die laufenden Revisionsarbeiten am Münzgesetz und am Nationalbankgesetz die Schweizer Währung «weiterhin im Gold verankert» sein werde. Ein Ja wird dem Stimmbürger als das Weiterbeschreiten des bisherigen Wegs empfohlen, der den Franken neben dem Dollar zur «gesuchteste[n] und am höchsten geschätzte[n] Währung der Welt» gemacht habe (NZZ vom 17.5.1949). Die «Kaufkraftinitiative» bezeichnen die Befürworter im Hinblick auf das Ziel der Preisstabilität als untaugliches Experiment.

ERGEBNIS

Die Revision des Artikels erleidet Schiffbruch. Nur 38,5% der Stimmen und 11/2 Stände können sich dafür erwärmen. Genf und Basel-Stadt stimmen als einzige Kantone (deutlich) zu. Abgesehen von der Tatsache, dass die drei am stärksten ablehnenden Kantone katholisch sind, zeigt sich im Stimmverhalten kein deutliches konfessionelles Muster. Als mögliche Gründe für das Nein werden «romantische Goldeinlösungsvorstellungen der Bevölkerung», die Opposition der Freigeldbewegung und der Umstand angeführt, dass der Artikel gleichzeitig mit dem umstrittenen Tuberkulosegesetz vorgelegt wurde (Völlmy 1967: 86).

QUELLEN

BBI 1948 III 693; BBI 1949 I 324. NZZ vom 17.5. und 20.5.1949; TA vom 13.5.1949. Meynaud 1969: 70–71; Meynaud/Korff 1967: 263; Völlmy 1967: 86–87.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.